

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 9

Artikel: Fünfuhr-Ladenschluss an Samstagen in Zürich : zur Abstimmung vom 4. September
Autor: Verein weibl. Ladenangestellter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehung zum Frieden, wie (Gruppe IV) Sozialversicherungen usw., so müssen wir doch zugeben, daß dies Ideen und Bestrebungen sind, die den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zum Teil noch fremd waren. Mit diesen Gedanken und Bestrebungen haben wir uns aber jetzt auseinanderzusetzen. Von ihrer richtigen Erfassung hängt das Glück der kommenden Generation, das Vorwärtskommen unserer jungen Weiblichkeit zu guten Teilen ab, und so vielgestaltig und verschieden sind die Versuche zur Lösung dieser Probleme der Neuzeit, daß auch die Gefahr gegenseitiger Hemmungen besteht, wenn wir es nicht dahin bringen, uns in vertrauter Aussprache zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzufinden. Das Organisationskomitee hat sich Mühe gegeben, für alle Arbeitsgebiete wirklich sachverständige, erfahrene Referentinnen heranzuziehen (siehe Liste derselben), und hofft durch seine Gruppierung des Stoffes auch möglichst vielen Interessenrichtungen gerecht geworden zu sein. Daß Bern als Kongreßstadt seine einzigartigen Vorzüge besitzt, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Leider konnte mit dem besten Willen kein Zeitpunkt zur Abhaltung des Kongresses gefunden werden, der mit Rücksicht auf die Schulferien allen Kongreßteilnehmerinnen vollkommen entsprochen hätte. Die Lokalkomitees haben seit Schluß der Ferien ihre Arbeit ebenfalls wieder aufgenommen. Das Verpflegungskomitee ist mit der Organisation des „Tee- u. Erfrischungsraumes“ in den Hochschulräumlichkeiten beschäftigt, ein Programmführer wird eben in Druck gegeben. Eine schöne Anzahl von Freiquartieren steht zur Verfügung und die verehrlichen Kongreßteilnehmerinnen werden ersucht, sich für dieselben bei der Präsidentin des Quartierkomitees, Frau Krebs-Walther, Weststraße 11 in Bern, zu bewerben, da das Sekretariat des Kongresses ohnehin mit Arbeit reichlich belastet ist. — Bald werden in den Bahnhöfen und in den Schaufenstern der Geschäfte die Plakate hängen, die zum Kongreß einladen sollen, und wir möchten alle Leserinnen des Blattes ersuchen, das ihrige zu tun zur Propagierung unseres Unternehmens. Die Kassiererin des Kongresses, Frau Dr. Lüdi, Bern, Gutenbergstraße 1, verdankt die bis jetzt gezeichneten Beiträge bestens.

Besonders der Kt. Zürich und einige seiner Frauenvereine haben dem Kongreß ein schönes Entgegenkommen bewiesen. Mögen andere dasselbe tun! Auch wird gebeten, bei Bestellung der Kongreßkarten und Einzahlung des Betrages für dieselben sich des Postschecks der Kassierin III/1658 bedienen zu wollen. Es ist der einfachste Modus. Die ganze Kongreßkarte kostet Fr. 10.—

Der Kongreß wird Sonntag, den 2. Oktober, vorm. 11 Uhr, durch den Feldgottesdienst im Münster (Erl. Vikarin Pfister in Zürich), eröffnet und der Schluß der Kongreßarbeit ist vorgesehen auf Donnerstag, mittags 12 Uhr.

G.

Fünfuhr-Ladenschluß an Samstagen in Zürich.

Zur Abstimmung vom 4. September.

I. Von einer Hausfrau.

Es ist nicht unangebracht, die anfangs September 1921 in der Stadt Zürich zur Abstimmung kommende Gesetzesvorlage über den Ladenschluß an Werktagen in unserem Blatte einer kurzen Besprechung vom Standpunkte der kaufenden Hausfrau aus zu unterziehen. Dies besonders, weil sich laut Aeußerungen in der Tagespresse sowohl in Frauenkreisen als auch bei den Ladeninhabern eine unbegreifliche Opposition dagegen geltend macht.

Diese Vorlage bringt nämlich im Verhältnis zur jetzigen Regelung, welche für alle Ladengeschäfte den einheitlichen 7-Uhr-Ladenschluß — und zwar auch an Samstagen — vorsieht, eine so unbedeutende Besserstellung der Ladenangestellten, daß man sich über diesen Widerstand nur wundern kann und die Vermutung nahe liegt, es sei derselbe vorwiegend eigensüchtigen Gründen des kaufenden Publikums sowie der Ladeninhaber zuzuschreiben. Denn es soll mit dieser neuen Verordnung lediglich der 5-Uhr-Ladenschluß an Samstagen und an Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen für diejenigen Geschäfte eingeführt werden, welche nicht der Befriedigung des augenblicklichen Bedarfes dienen. (Ihre Aufzählung siehe Absatz II. D. Red.)

Es können somit die für den Sonntag notwendigen Einkäufe an Lebensmitteln und dergleichen nach wie vor am Samstag noch bis 7 Uhr abends besorgt werden. Wer also von uns Hausfrauen, von der leider bei vielen von uns eingewurzelten Gewohnheit nicht lassen kann, speziell solche Lebensmitteleinkäufe erst am Samstag Abend im letzten Augenblick zu erledigen, dem wird die Möglichkeit hiezu auch unter der neuen Verordnung offen stehen.

Man verlangt von uns nur insofern ein kleines Opfer zu Gunsten der Ladenangestellten, als damit verhindert werden soll, daß wir in diesen beiden Stunden von 5—7 Uhr am Ende der Woche Gegenstände einkaufen, deren Erwerb ebensogut auf die nächste Woche verspart werden kann. Oder sind es vielleicht diejenigen Frauen und deren Männer, die gegen diesen früheren Ladenschluß am Samstag sind, welche es aus Vergeßlichkeit oder aus Planlosigkeit im Laufe der Woche gewöhnlich unterlassen, die für den Sonntag notwendigen Anschaffungen an Kleidern, Wäsche und dergleichen zu machen, und welchen es jeweilen ausgerechnet noch am Samstag nach 5 Uhr abends in den Sinn kommt, sie könnten eigentlich gerade noch schnell derartige Sachen einkaufen?

Wir Frauen sollten uns überhaupt nicht besinnen, dieses doch wahrhaftig kleine Opfer an Bequemlichkeit zu bringen. Denn die Lage der Ladenangestellten ist mit Bezug auf ihre Arbeitszeit keine so beneidenswerte, daß wir nicht zu Gunsten dieser unserer Mitmenschen unsere eigenen kleinlichen Interessen hintanzusetzen sollten. Wir müssen doch bedenken, daß das Ladenpersonal bei seiner meist stehenden Lebensweise und einer Arbeitszeit an den

übrigen Werktagen von 9—10 Stunden, in einer Geschäftszentrale wie Zürich, einen sehr anstrengenden Dienst hat und daß demselben daher eine Verkürzung derselben an Samstagen von nur 2 Stunden sehr wohl zu gönnen ist. Dies gilt auch für diejenigen kleinern Ladeninhaber und deren Familienangehörige, welche sich selbst mit der Bedienung ihrer Kunden befassen müssen. Es ist daher nicht verständlich, daß auch von dieser Seite der Vorlage Opposition gemacht wird. Denn es wird durch den einheitlichen Ladenschluß für die einzelnen Geschäftskategorien ja verhindert, daß die einen Geschäftsinhaber in dieser Zeit von 5—7 Uhr auf Kosten der andern Geschäfte machen. Der frühere Ladenschluß an Samstagen wäre vom Standpunkt der Ladenangestellten aus, sogar auch für die obgenannten Ausnahmegeschäfte (Lebensmittelhandlungen und dergleichen), begrüßenswert gewesen. Allein, um die Annahme des Gesetzes nicht zu gefährden, war es wohl richtig, diesen Schritt heute mit Rücksicht auf die Gewohnheit des Lebensmitteleinkaufes am Samstag Abend noch nicht zu tun. —

Es ist auch sehr erfreulich, daß die Vorlage für die 3 Samstage vor Weihnachten, sowie für den Vorabend vor Weihnachten selbst eine Ausnahme vom 5-Uhr-Ladenschluß nicht zuläßt. Wir Frauen haben deswegen erst recht keinen Grund, für die Verordnung nicht warm einzutreten. Denn es ist doch sehr begreiflich, daß unsere die Kunden bedienenden Mitschwestern nach der durch den Weihnachtsbetrieb eingetretenen Uebermüdung an jenem Abend mit ihrer Arbeit zeitig aufhören wollen. Es ist schon übergenuß, daß dieselben an den 3 Sonntagen vor Weihnachten gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind.

Wir Frauen müssen also aus diesen Gründen bei den stimmberechtigten Männern für die Vorlage kräftig eintreten, wenn wir wirklich nicht nur für unsere Bequemlichkeit leben, sondern auch für das Wohl der Ladenangestellten sorgen wollen. J.

II. Vom Verein weiblicher Ladenangestellter.

Am ersten September-Sonntag haben die stadtzürcherischen Stimmberechtigten über die Vorlage des Großen Stadtrates betr. den Ladenschluß an Werktagen zu entscheiden. Leider hat sich um dieses Gesetz, so bescheiden sein Inhalt auch ist, und so gemächlich das Tempo des Fortschrittes, der in ihm verwirklicht ist, bereits ein heftiger Kampf entsponnen und zwar um die Frage, ob am Samstag die Verkaufsläden um 5 Uhr oder später zu schließen seien. Für die Beurteilung dieser Streitfrage der Vorlage ist es wichtig, die beiden ersten Artikel der Vorlage zu kennen. Sie lauten:

Art. 1. Die Laden- und Ablagengeschäfte, Verkaufsstellen, Warenhäuser und Apotheken sind für die Bedienung der Kunden und den Verkauf von Waren spätestens um 7 Uhr abends zu schließen.

Art. 2. An Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Ruhetage hat der Ladenschluß, unter Vorbe-

halt der Bewilligung von Ausnahmen für einzelne Geschäftszweige durch den Regierungsrat, um 5 Uhr nachmittags stattzufinden.

Hievon sind ausgenommen:

- a) Die Apotheken, Bäckereien, Konditoreien, Geschäfte für den Handel mit Milch- und Milchprodukten, Kolonialwarenhandlungen, Spezereigeschäfte, inkl. selbständige Lebensmittelabteilungen der Großbetriebe, Metzgereien und Bratwurstereien, Geschäfte für den Handel für Obst und Gemüse, Comestibles- und Traiteurgeschäfte, Zeitungskioske, die Zigarren- und Tabakwarenhandlungen und die Blumengeschäfte. Diese sind um 7 Uhr abends zu schließen.
- b) Gemischte Betriebe, die neben Waren der in lit. a erwähnten Branchen auch andere führen, dürfen nur bis abends 5 Uhr offen gehalten werden.
- c) Die Coiffeurgeschäfte sind um 8 Uhr abends zu schließen.

Wem fällt bei aufmerksamer Lektüre da nicht auf, wie zahlreich und weittragend die in Artikel 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz des 5-Uhr-Ladenschlusses sind. Wir sehen bei genauer Prüfung, daß alle Läden, die Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen kleinen Bedarfs verkaufen, am Samstagabend bis 7 Uhr geöffnet sind, nur jene Geschäfte, die Waren verkaufen, welche sehr leicht auch an einem übrigen Wochentage bezogen werden können, haben um 5 Uhr zu schließen. Leider hat sich trotz dieser vielen Ausnahmen eine starke Opposition aus Kreisen der Ladeninhaber gegen die Vorlage geltend gemacht und diese Interessenten versuchen nun, den bescheidenen Fortschritt, den dieses Gesetz einigen Tausend Ladenangestellten bringt, zu verhindern.

Wir möchten aber an die Einsicht und an das Mitgefühl aller Frauen und ihrer Männer, aller unserer Brüder und Freunde appellieren, die Vorlage genau zu prüfen und hernach zu entscheiden. Mögen sie bedenken, daß wir Ladenangestellten bis heute von allen Arbeitskategorien die längste Arbeitszeit haben: 51—54, teilweise sogar bis 60 Stunden wöchentlich. Mögen sie ferner bedenken, daß wir Ladenangestellte zu jener Berufsschicht gehören, die zu den schlechtest bezahlten gezählt wird. Mögen sie nicht vergessen, daß wir auch in bezug auf das übrige Dienstverhältnis wesentlich schlechter gestellt sind als die Arbeiter und Angestellten in der Industrie, im Gewerbe und im übrigen Handel. Wir haben kürzere Ferien als unsere Kollegen und Kolleginnen auf den Bureaux und in den Werkstätten. Wir müssen uns durchschnittlich eine schärfere Kontrolle und Behandlung gefallen lassen als sie. Und dann mögen sie entscheiden, wenn sie all dies bedacht haben, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit für uns in einem Teil der Verkaufsmagazine um 2—3 Stunden wöchentlich angebracht ist oder nicht.

Es wird behauptet, daß diese Vorlage die Ladeninhaber schädige. Es wird darauf hingewiesen, und das

ist unseres Wissens der einzige Einwand, der in sachlicher Beziehung dem Gesetze gemacht werden kann, daß das Weihnachtsgeschäft durch diese Vorlage benachteiligt werde, indem die Zeit von 5—8 Uhr an Samstagen jeweils eine der besten für den Verkauf sei. Wir gestatten uns einmal darauf hinzuweisen, daß im Monat Dezember an den Sonntagen die Verkaufsläden offen sein dürfen und wir gestatten uns mit Nachdruck unsere Erfahrung mitzuteilen, daß an Samstagen überhaupt nach 5 Uhr der Zustrom der Käuferschaft ein sehr kleiner ist. Das kaufende Publikum, sowohl die Hausfrauen wie auch die Gelegenheitskäufer, haben sich bereits an den vielerorts durchgeführten 5-Uhr-Ladenschluß so gewöhnt, daß sie gar nicht mehr daran denken, nach 5 Uhr Einkäufe zu machen.

Es wird weiter dem Gesetze zum Vorwurfe gemacht, daß es die Willensfreiheit der Hausfrauen beeinträchtigt. Wir erblicken in dieser Behauptung eine demagogische Phrase, die nicht ernst genommen zu werden braucht. Im Gegenteil, wir hoffen, daß durch diese Vorlage gerade auch den Hausfrauen, wie es seinerzeit durch den Sonntagsladenschluß geschah, zu einem früheren Feierabend verholfen werden kann. Wir erwarten daher insbesondere von den Hausfrauen, daß sie uns ihre schweesterliche Solidarität bekunden und ihre Männer und stimmberechtigten Söhne auffordern, für die Vorlage des Großen Stadtrates betr. den Ladenschluß an Werktagen mit einem kräftigen „Ja“ einzustehen.

Verein weibl. Ladenangestellter.

Kleine Mitteilungen.

Schaffhausen. Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen hat nach gewalteter Diskussion über die Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten mit 24 gegen 19 Stimmen Eintreten auf die Frage beschlossen. Eine Kommission hat den Auftrag erhalten, die Frage weiter zu verfolgen und an ihrer Förderung zu arbeiten. —

England. Das Unterhaus stimmte einer Vorlage des Schatzkanzlers einstimmig zu, der zufolge nach einer transaktionellen Periode von drei Jahren die Frauen in den staatlichen Verwaltungen des Vereinigten Königreiches im gleichen Range und zu den gleichen Bedingungen wie die Männer verwendet werden können.

Indien. Nach langer Diskussion nahm der gesetzgebende Rat von Bombay mit 52 gegen 25 Stimmen eine Motion zugunsten des Frauenstimmrechts an.

3. Internationaler Kongreß für den Haushaltsunterricht Paris 1922. Der internationale Verband für die Verbreitung des Haushaltsunterrichts, dessen Zentralbureau sich in Freiburg (Schweiz) befindet, hat in dem Bewußtsein der außerordentlichen Bedeutung der Hauswirtschaft beschlossen, einen dritten internationalen Kongreß für Haushaltsunterricht einberufen, der in Paris vom 18.—21. April 1922 tagen soll u. z. als Folge der internationalen Kongresse von Freiburg (1908) und Gent (1913).

In Paris hat sich zur örtlichen Organisation des Kongresses ein Organisationskomitee gegründet, das von Herrn Champetier de Ribes präsiert wird und dessen Bureau sich in Paris, rue Bertrand, befindet.

Um diesen wichtigen Kongreß erfolgreich zu gestalten, werden alle Freunde des Haushaltsunterrichts, wie alle diejenigen, die

durch rationelle und gründliche Ausbildung des jungen Mädchens, wie der Frau zur Gesundheit und Sicherung der Familie beitragen wollen, zu aktiver Mitarbeit eingeladen.

Nähere Auskunft über Programm etc. durch das Internationale Bureau für Haushaltsunterricht Freiburg (Schweiz).

Bücherschau.

Im Rotapfel-Verlag, Erlenbach, sind in schöner Ausstattung «**Chinesische Kultstätten und Kultgebräuche**» von **Martha Burkhardt** erschienen. Das Buch wird schon darum Anziehungskraft üben, weil die Illustrationen nach Bildern und Zeichnungen der Verfasserin, in dem, der lebendigen Sinnes schauen kann, die Sehnsucht nach der uralten Kultur und den von den Weisesten aller Zeiten gefundenen Sittengesetzen beschwört. Die Eckpfeiler des Buches bilden der Besuch am Himmelsaltar, am Tientan und die Taischan-Wallfahrten zum heiligsten der heiligen Berge Chinas. Beide Pfeiler streben zum Himmel, zum Himmel, der sich über China wölbt. Zwischen ihnen hindurch werden wir nach der Stadt Kungfutses, nach Chifu, geführt, nach seinem Grabmal, nach dem Fo-Tempel in Bahmo mit den Branddüften, der Spielhöhle und der gespenstischen Opiumhöhle und dem Theater, das zu Ehren des Buddhas seine Vorstellungen gibt. Wir werden in das buddhistische Kloster Kin-sehan auf die „goldene Insel“ im Yang-tse-kiang geleitet und sehen hinaus auf die weite chinesische Ebene und den mächtigen Strom. Hier lernen wir Kuanyon, die Himmelsmutter, die chinesische „Herrscherin der Welt“ kennen. Besonders eindrucksvoll ist der Besuch im Lamakloster und Palast in Peking mit den, durch sich öffnende und wieder schließende neidische Türen erhaschten Impressionen der phantastischen Abendmette.

Wir sind zu Gast bei den Mönchen zu Pai-yün-Kwan im Taoistischen Kloster, den Nachlebern des großen Laotse, der da lehrt: „das Leben ist die Güte. Wir erleben die seltsam materialisierten Totenopfer, die zum eigentlichen Prunkfest am Begräbnistag werden und besuchen mit der unermüdlich forschenden Verfasserin in dem hastenden, handelnden Canton die Totenstadt.

Das sind nur ein paar Glanzlichter aus dem Bild, das zwischen den beiden Himmelspfeilern, dem Aus- und Eingang dieses Buches, sich aufrollt.

Praktische Säuglingskleidung.

Abbildungen, Schnitt- und Stickereimuster. Preis Mk. 3,20. G. Braunsche Holbuchdruckerei und Verlag. Karlsruhe/Baden.

Die kleine Mappe enthält in den Abbildungen sämtliche Vorlagen einer praktischen Säuglingskleidung. Wäsche und Kleidchen sind zweckmäßig und einfach gehalten und verhindern die so schädliche Einengung des Säuglings. Sie lassen sich gut anfertigen, auch sind die angegebenen, gefälligen Verzierungen leicht auszuführen. In umsichtiger Weise wird auf die Verwendung von geeigneten neuen, sowie auch von alten gebrauchten Stoffen aufmerksam gemacht. Beigegeben sind dem Bogen noch die Schnittmuster von zwei hübschen Stofftieren.

G. S.

Benützen Sie die BIBLIOTHEK der Zürcher Frauenzentrale.

Auszug aus dem Katalog wird auf Verlangen zugestellt. Über 1900 Bände, Bücher und Broschüren orientieren über Frauenbewegung, Frauenarbeit, Soziale Arbeit, Biographien etc.

Ausgabe an Einzelmitglieder der Z. F. gratis, an Mitglieder angeschlossener Vereine 20 Rp., an jedermann 50 Rp., Jahresabonnement 3 Fr., auch an Auswärtige gegen Portovergütung. Bücherausgabe Mittwoch und Samstag, von 2—4 Uhr, im Sekretariat der Z. F., Talstraße 18.